

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Breckerfeld und über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls an beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr 32.15

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
13.12.2016	---	12.04.2017	14.10.2017	01.01.2016

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für
Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt
Breckerfeld und über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des
Verdienstausfalls an beruflich selbstständige ehrenamtliche
Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 12.04.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 21 Abs. 1 und 3 sowie 52 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) hat die Stadtvertretung der Hansestadt Breckerfeld in ihrer Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Breckerfeld unterhält für den Brandschutz, die Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, sowie zur Mitwirkung im Katastrophenschutz unter Federführung des Ennepe-Ruhr-Kreises eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des BHKG. Die Einsätze der Feuerwehr in diesem Rahmen sind gemäß § 52 Abs. 1 BHKG unentgeltlich, soweit § 52 Abs. 2 BHKG und diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag hin auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen und Brandsicherheitswachen stellen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung dieser Leistungen entscheiden der Leiter der Feuerwehr bzw. seine Stellvertreter im Amt.

**§ 2
Kostenersatz**

- (1) Soweit die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Breckerfeld nicht gem. § 52 Abs. 1 BHKG zur unentgeltlichen Hilfeleistung verpflichtet ist, wird für ihre Einsätze Kostenersatz nach Maßgabe des Absatzes 2 erhoben.

- (2) In den nachfolgend dargestellten Fällen wird gemäß § 52 Abs. 2 BHKG der Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
 3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß der §§ 29 Abs. 1, 30 Abs. 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer bzw. seiner Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 4. von der Fahrzeughalterin oder vom Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von der oder dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
 6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne ein für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat und
 9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grobfahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.
 - (4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Entgelte für freiwillige Leistungen der Feuerwehr sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen

- (1) Für die Erbringung freiwilliger Leistungen und für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gem. § 1 Abs. 3 dieser Satzung werden Entgelte erhoben. Dabei können diese Leistungen von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses und ggf. von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (2) Für Gerätschaften der Feuerwehr, die bei den freiwilligen Leistungen ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der/die Entgeltpflichtige Schadensersatz zu leisten.
- (3) § 2 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 4

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 dieser Satzung private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheiden der Leiter der Feuerwehr bzw. seine Stellvertreter im Amt. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen werden Kostenersatz bzw. Entgelte erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes bzw. der Entgelte richten sich nach den tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

- (3) § 8 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Entgelte

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes nach § 2 und die Höhe der Entgelte nach § 3 dieser Satzung richten sich nach dem Kosten- und Entgelttarif (Anlage 1 zu dieser Satzung).
- (2) In den Tarifen für Fahrzeuge sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Gerätschaften sowie die Kosten für Kraftstoffe, Öl und sonstige Kleinteile enthalten.
- (3) Verbrauchsmaterial, wie z.B. Ölbindemittel, wird gesondert zu Tagespreisen berechnet.
- (4) Die Kosten bzw. Entgelte für Personal und Fahrzeuge werden nebeneinander erhoben.
- (5) Kostenpflichtig ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften und der Fahrzeuge aus den Feuerwehrgerätehäusern bis zum dortigen Wiedereintreffen. Dabei werden angefangene Stunden unter 31 Minuten als ½ Stunde und ab 31 Minuten als volle Stunden berechnet.
- (6) Für Leistungen, die in dieser Satzung nicht ausdrücklich genannt sind, gelten die für vergleichbare Leistungen festgesetzten Tarife.

§ 6

Zahlungsverpflichtete

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen oder Einrichtungen verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Entgelte für Einsätze nach § 3 sind diejenigen verpflichtet, die die Leistungen oder Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch nehmen.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes und der Entgelte

Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und die Entgeltansprüche nach § 3 dieser Satzung entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistung der Feuerwehr. Sie werden seitens der Stadt durch Leistungs- bzw. Entgeltbescheid festgesetzt und erhoben. Die festgesetzten Beträge

sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Bescheide fällig und an die Stadtkasse Breckerfeld zu entrichten. Ausstehende Zahlungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 9 Härteklauseel

Von der Festsetzung des Kostenersatzes bzw. der Entgelte kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre und aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 10 Ersatz von Verdienstaussfall für beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die beruflich selbstständigen ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben gem. § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln, wobei jedoch maximal 10 Stunden pro Arbeitstag bei der Berechnung der Ersatzleistung berücksichtigt werden.
- (3) Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird auf Antrag hin gewährt, soweit ein finanzieller Nachteil entstanden ist. Hierbei wird ein Regelstundensatz in Höhe von 40,00 € festgelegt.
- (4) Anstelle des Regelstundensatzes wird im Einzelfall eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gezahlt, wenn der Antragsteller durch schriftliche Erklärung glaubhaft macht, dass ein höherer Verdienstaussfall entstanden ist, als der Regelstundensatz abdeckt.
- (5) Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale wird auf 75,00 € pro Stunde festgesetzt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und Entgeltordnung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Breckerfeld vom 06.09.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Breckerfeld und über die Festsetzung der Höhe des Ersatzes des Verdienstausfalls an beruflich selbstständige ehrenamtlich Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr vom 13.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 12.04.2017

Der Bürgermeister

Dahlhaus

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Breckerfeld vom 12.04.2017

Kosten- und Entgelttarif

Art	Stundensatz
Einsatz eines Feuerwehrmannes	22,00 €
Einsatzleitwagen (ELW)	35,00 €
Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	31,00 €
Tanklöschfahrzeuge (z.B. TLF 16/25) Löschgruppenfahrzeuge (z.B. LF 16) Hilfeleistungslöschfahrzeuge (z.B. HLF 16/12)	97,00 €
Fahrzeug mit Drehleiter (DLK 18-12)	105,00 €
Schlauchboot	30,00 €
Fehlalarm (§ 2 Abs., Ziff. 7 u. 8 der Satzung)	250,00 €
Böswilliger bzw. grob fahrlässig ausgelöster Alarm (§ 2 Abs. Ziff. 9 der Satzung)	500,00 €